



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name Sitz Unter dem Namen „Volleyballclub Thun“ („VBC Thun“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Thun.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder-kategorien Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
a) Junioren/Juniorinnen
b) Aktive
c) Passive
d) Freimitglieder
e) Ehrenmitglieder

Art. 4

Aktive Junioren Als Aktivmitglieder und Junioren/Juniorinnen des Vereins können Personen weiblichen und männlichen Geschlechts aufgenommen werden.

Art. 5

Passive Als Passivmitglieder gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein unterstützen, ohne am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft, indem sie einen von der HV festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 6

Ehren- und Freimitglieder

Ehren- und Freimitglieder haben sich um den VBC Thun und seine Bestrebungen verdient gemacht. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag hin ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch nicht beitragspflichtig.
Freimitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre dem Verein angehört hat.

Art. 7

Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Über die Aufnahme von neuen Aktivmitglieder und Junioren/Juniorinnen befindet der Vorstand, nachdem ihm der Bewerber ein schriftliches Gesuch eingereicht hat. Eine allfällige Ablehnung muss begründet werden.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr muss nicht bezahlt werden, wenn der Austritt innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Beitragsrechnung erfolgt.
Der Vorstand hat nach Prüfung den Austritt in seinem Sitzungsprotokoll zu bestätigen.
Austretende Mitglieder (ausgenommen Passive), welche gegenüber dem Verein noch finanzielle Verpflichtungen haben, können durch den Vorstand bei Swiss Volley solange gesperrt werden, bis sie ihren ausstehenden Verpflichtungen nachgekommen sind. (gemäss Transferreglement Swiss Volley Art. 7.2)

Passivmitglieder gelten als ausgetreten, wenn sie den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen.

Art. 9

Übertritt

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft hat nach den Regeln des Austritts zu erfolgen.

Art. 10

Ausschluss Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Verein schaden, den finanziellen oder statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

Art. 11

Anspruch auf Vereinsvermögen Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 12

Beitragspflicht Alle Mitglieder (ausser Ehren- und Freimitglieder) bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

Ausnahmen sind im „Reglement für Bezahlung von Jahresbeiträgen und Lizenzen“ festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Der Beitrag wird jährlich eingezogen.

Art. 13

Stimmrecht Alle Mitglieder (ausser die Passiven) haben in den Hauptversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 14

Besuch HV Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder, Junioren und Juniorinnen ab dem Jahrgang der Volljährigkeit obligatorisch. Wer ohne schriftliche Entschuldigung der Versammlung fernbleibt, hat Fr. 25.-- Busse zu bezahlen.

Art. 15

Versicherung

Die Versicherung gegen Trainings- und Wettkampfunfälle ist Sache jedes einzelnen.

Der Verein kann bei Nichtversicherung eines Mitgliedes nicht haftbar gemacht werden.

III. Organisation

Art. 16

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 17

ordentliche HV

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres (Art. 34) statt.

Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen sind, werden in die Traktandenliste der Versammlung aufgenommen.

Art. 19

*Geschäfte der
ordentlichen HV*

Die Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Änderung der Vereinsstatuten
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- k) Behandlung der Mitgliederanträge, die in die Traktandenliste aufgenommen worden sind

Art. 20

*Beschluss-
fähigkeit*

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedem anwesenden Mitglied (ausgenommen passive Mitglieder) steht eine Stimme zu.

Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Art. 21

offen/geheim

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 22

Wahlen

Wahlen im ersten Wahlgang erfolgen mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

In den folgenden Fällen ist ein qualifiziertes Mehr notwendig:

- a) Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- c) Eine Fusion wird der Auflösung gleichgestellt.

Vorstand

Art. 24

Wahl des

Die Hauptversammlung wählt zur Leitung des Vereins den *Vorstandes* Vorstand, welcher aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 25

Amts-dauer

Der Vorstand wird auf eine Dauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich für die restliche Amtszeit zu ergänzen.

Art. 26

*Vertretung gegen-
über Dritten*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 27

*Vorstands-
sitzungen*

Vorstandssitzungen finden auf Beschluss des Präsidenten, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder sie verlangen, statt.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28

Beschluss-

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte *fähigkeit* der Mitglieder anwesend sind.

Art. 29

Abstimmungen

Beschlüsse und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 30

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft diese statutengemäss ein und führt ihre Beschlüsse aus.
- b) Er behandelt nach eigenem Ermessen alle Fragen, die die Statuten nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung stellen.
- c) Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und diesen einzelne Kompetenzen delegieren. Sie stehen unter Aufsicht des Vorstandes.
- d) Er ist befugt, Pflichtenhefte für sämtliche Vereinschergen zu erstellen und Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten zu erlassen.
- e) Er kann in Finanzsachen pro Vereinsjahr bis zu einem Totalbetrag von Fr. 5000.-- selbständig entscheiden, sofern die entsprechenden Ausgaben im Budget nicht vorgesehen sind.

Rechnungsrevisoren

Art. 31

Wahl der

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren drei *Revisoren* Revisoren, wovon ein Ersatzrevisor. Alle Jahre ist ein neuer Revisor zu wählen. Dieser wird in der Regel Ersatzrevisor, letzterer ordentlicher Revisor.

Art. 32

Revisorenbericht

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und geben zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33

Vereinsjahr Das Vereinsjahr des VBC Thun dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 34

Auflösung des Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck *Vereins* besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, die ebenfalls über die weitere Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt.
Eine Fusion wird der Auflösung gleichgestellt.

Art. 35

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB.

Art. 36

Ausgabe der Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung *Statuten* vom 4. Juni 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Ältere Erlasse gelten damit als aufgehoben.

2. Neuflage *Alle Änderungen seit 4. Juni 2012 eingeschlossen.*

Thun, 25. Juni 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



A. Zellweger



M. Pfau